



**Motion der SVP-Fraktion  
betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parla-  
ment als Repräsentantin der Stimmbürger  
(Vorlage Nr. 2654.1 - 15242)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 23. August 2016 die Motion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 29. September 2016 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

**1. Festlegung von Jahrgangsziele**

Die von den Motionären gewünschten Lernziele entsprechen der Lernzielorientierung in den aktuellen Lehrplänen pro Jahrgangsstufe. Mit der reinen Ausrichtung auf Lernziele kann nicht erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler ihr erworbenes Wissen auch tatsächlich abrufen und zur Anwendung bringen können.

Angesichts der heterogenen Zusammensetzung einer Klasse und der Individualisierung des Unterrichts sind Jahrgangsziele nicht sinnvoll. Sie würden gemäss den Schulleistungsmessungen der PISA-Tests lediglich zwei bis vier Kinder pro Klasse an genau dem Punkt beschulen, wo sie sich effektiv in ihren Kompetenzen befinden. Alle anderen wären über- oder unterfordert. Mit dem Festlegen von Jahrgangsziele in einem Lehrplan wird verhindert, dass Lernen optimaler und auf die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet stattfindet. Die Vorgabe von reinen Jahrgangsziele ist nicht zielführend und bringt für Schülerinnen und Schüler keine Vorteile. Der Verzicht auf die Festlegung von Jahrgangsziele bedeutet aber nicht, dass im Lehrplan vollständig auf zu erreichende Zielformulierungen verzichtet wird. Im Lehrplan 21 sind die Ziele für das Ende der 2., 4., 6., Mitte 8. und Ende der 9. Klasse festgelegt. Auf Sekundarstufe I sind die Ziele auch differenziert nach den verschiedenen Schularten festgesetzt.

**2. Stundendotation der Fachbereiche in Stundentafeln**

Die Motionäre fordern, für die einzelnen Fächer die Unterrichtszeit in den Stundentafeln zu regeln. Die Unterrichtszeiten pro Fach werden bereits heute in der Stundentafel geregelt. Es besteht somit kein Anlass, die bestehende Praxis zu ändern.

**3. Elementare Ziele eines Lehrplans**

Die Motionäre verlangen, dass in erster Linie die elementaren Ziele Lesen, Schreiben, Rechnen, ein fundiertes Allgemeinwissen sowie eine positive Arbeitshaltung mit dem Lehrplan festgehalten werden. Dieser Forderung wird grundsätzlich entsprochen. Der heute geltende wie auch der Lehrplan 21 räumt den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen wie bisher einen grossen Stellenwert ein. Das Allgemeinwissen und die positive Arbeitshaltung sind prominente Inhalte. Lehrpersonen müssen die Möglichkeit haben, die Kompetenzen in den Kulturtechniken und auch die Ziele des Allgemeinwissens wie bisher an exemplarischen Themen zu erarbeiten. Auch muss die Möglichkeit bestehen, vermitteltes Wissen eines Fachbereichs mit Inhalten anderer Fachbereiche zu verknüpfen (z. B. Textaufgaben in Mathematik, Arbeit mit

Medien im Fach Natur und Technik). Nebst den elementaren Zielen wie Rechnen, Schreiben, Lesen und Fächern des Allgemeinwissens müssen aber auch weitere Themenfelder und Kompetenzen vermittelt werden wie «Berufliche Orientierung», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und «Medien und Informatik». Der Kompetenzkatalog der überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans 21 beinhaltet weit mehr als nur die von den Initianten erwähnte positive Arbeitshaltung. Im Lehrplan 21 werden personale, soziale und methodische Kompetenzen aufgelistet, die es zu fördern gilt. Schliesslich verweisen wir auf § 3 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11), worin der Kantonsrat den Bildungs- und Erziehungsauftrag regelt: «Die Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.»

#### **4. Erziehungszuständigkeit der Erziehungsberechtigten**

Lehrpläne respektieren die Erziehungszuständigkeit der Eltern und Erziehungsberechtigten vollumfänglich. Unbestritten ist aber, dass es eine gute Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule geben muss, sofern Schülerinnen und Schüler ihre Schulkarriere erfolgreich abschliessen sollen. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird im Lehrplan 21 etliche Male thematisiert.

#### **5. Neutrale Wissensbildung**

Die Motionäre fordern, dass von einer ideologischen Vereinnahmung abzusehen ist. In der Motion wird nicht genau formuliert, mit welchen Inhalten solche Vereinnahmungen zu befürchten wären. Der Lehrplan formuliert auch Kompetenzen im Bereich des Konsumverhaltens, zu Fragen des familiären Lebensstils und zur persönlichen Lebensweise. Die Schule hat unbestrittenmassen sowohl einen Bildungs- als auch einen Erziehungsauftrag. Vor allem im Bereich des Erziehungsauftrags müssen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte konstruktiv zusammenarbeiten. § 3 Abs. 2 SchulG hält fest, dass die Schule die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder fördert und bestrebt ist, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbständigen, lebensfrohen, charaktervollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Dies bedingt eine Auseinandersetzung mit verschiedenen gesellschaftlichen Themen. Das kann nicht als eine Einmischung oder eine Beeinflussung betrachtet werden, sondern stellt eine ernsthafte und verantwortungsvolle Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags dar.

#### **6. Genehmigung der Lehrpläne mit Stundentafeln sowie der interkantonalen Vereinbarungen im Bildungsbereich durch den Kantonsrat**

##### **6.1 Erlass des Lehrplans mit Stundentafeln als Vollzugsaufgabe**

Die Haltung des Regierungsrats hat sich seit seinem Bericht und Antrag vom 18. Februar 2014 zur Motion von Thomas Wyss et al. betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen (Vorlage Nr. 2110.1 - 13978) nicht geändert: Nach wie vor erachtet er die Festlegung der Unterrichtsziele für die einzelnen Klassen der gemeindlichen Schulen als eine klassische Vollzugsaufgabe. Diese obliegt dem Regierungsrat oder der Verwaltung bzw. im Bereich der obligatorischen Schule dem Bildungsrat als Fachgremium. In der Kantonsrats-sitzung vom 10. April 2014 wurde die Haltung des Regierungsrats mit 49 zu 15 Stimmen befürwortet. Die geltende Regelung lautet wie folgt: Der Bildungsrat ist für den Erlass der Lehrpläne mit Stundentafeln zuständig, bei erheblich wiederkehrenden finanzielle Auswirkungen bedarf er jedoch der Zustimmung des Regierungsrates (vgl. § 65 Abs. 3 Bst. e1 i.V.m. § 65 Abs. 4 SchulG). Wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Motion von Thomas Wyss et al. ausgeführt, zeigt der Vergleich mit den anderen Kantonen, dass die Zuständigkeit für den

Erlass der Lehrpläne allerorts in der Verwaltung angesiedelt ist. Die Motion von Thomas Wyss et al., die vorliegende Motion sowie die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zum Lehrplan 21 zeigen auf, dass die Inhalte der Lehrpläne vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind. Der Regierungsrat verschliesst sich deshalb nicht der Diskussion, dass die Kompetenzen des Bildungsrates in Bezug auf den Erlass der Lehrpläne mit den Studentafeln beschränkt werden und in Zukunft der Regierungsrat dessen Beschlüsse genehmigen soll, unabhängig von allfälligen finanziellen Folgen. Dazu ist eine Änderung der §§ 64 und 65 des Schulgesetzes nötig.

## **6.2 Erlass von Verwaltungsvereinbarungen als Vollzugsaufgabe**

Über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen entscheidet der Kantonsrat, wenn es sich um ein rechtsetzendes Konkordat handelt. Damit werden Rechte und Pflichten von Bürgern begründet. Hingegen werden interkantonale Vereinbarungen durch den Regierungsrat genehmigt, wenn kein neues Recht geschaffen, sondern bestehendes vollzogen wird (sogenannte Verwaltungsvereinbarungen). Somit werden interkantonale Vereinbarungen teilweise vom Kantonsrat und teilweise vom Regierungsrat genehmigt, unabhängig vom Bereich. Bei der Beurteilung der Zuständigkeit ist die Konkordatskommission über das sogenannte Einspracheverfahren stets beteiligt.

## **7. Fazit**

Mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes durch den Kantonsrat bei den Zuger Lehrplänen mit Studentafeln und bei den interkantonalen Vereinbarungen in Form von Verwaltungsvereinbarungen würde dem Kantonsrat eine Vollzugsaufgabe zugewiesen. Dies widerspricht dem allgemein geltenden Gewaltenteilungsprinzip. Auch die anderen beantragten Änderungen der Motionäre vermögen gestützt auf die vorherigen Ausführungen nicht zu überzeugen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab. Er beabsichtigt, bei einer künftigen, heute bezüglich des Zeitpunkts noch nicht absehbaren Revision des Schulgesetzes einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne mit Studentafeln der gemeindlichen Schule zu seinen Gunsten zu beantragen und strebt somit keine dafür eigene Teilrevision des Schulgesetzes an. Dieser Vorschlag wird dann in die Vernehmlassung gehen.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplanes durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger (Vorlage Nr. 2654.1 - 15242) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. März 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser